

Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren

Anspruchsgrundlagen:

Verfahrensbeteiligte: § 88 LVwG

Beteiligung v. Nachbarn: § 72 LBO

Berechtigte: Wer hat ein Anspruch auf Akteneinsicht?

Verfahrensbeteiligte und Nachbarn im Sinne des Baurechts. Hierzu gehören nur Eigentümer*innen der direkt angrenzenden Grundstücke. Nur in atypischen Fällen, z.B. bei erheblichen Immissionen, könnte dieser Kreis erweitert werden.

Nach Beendigung des Verfahrens kann ein Antrag auf Akteneinsicht durch Nachbarn zur Geltendmachung v. Rechten als ein Antrag auf Aufnahme eines Verwaltungsverfahrens hierzu angesehen werden. Innerhalb dieses Verfahrens kann dann die Akteneinsicht zum ursprünglichen Baugenehmigungsverfahren gewährt werden.

Bei Akteneinsicht durch Nachbarn:

1. Hinweis auf Geheimhaltung:

Insbesondere in strittigen bzw. öffentlichkeitswirksamen Fällen sollte folgender Hinweis erfolgen:

*Ihnen wurde als Nachbar*in und damit evtl. in Ihren Rechten Beeinträchtigte Akteneinsicht gewährt. Dieses Recht steht nur Ihnen persönlich zu, Sie dürfen daher diese Daten Dritten nicht zugänglich machen, z.B. in Form von Flugblättern oder gar eine Veröffentlichung im Internet). Für evtl. daraus entstehende Ansprüche haften Sie persönlich.*

2. Umfang der Akteneinsicht:

Der Umfang richtet sich nach den vorgebrachten Einwänden. Daten, die nicht zur Geltendmachung erforderlich sind, sind zuvor aus der Akte zu entfernen bzw. zu schwärzen.

Beispiele für zu entfernende Aktenbestandteile:

- detaillierte Grundrisse (Raumaufteilung, Lage der einzelnen Zimmer)
- ausführliche Gutachten wie z.B. das Brandschutzkonzept
- Gebührenbescheide
- Ordnungswidrigkeiten-Verfahren
- persönliche Daten wie Namen der Antragsteller etc.

Typische Beispiele der einzusehenden Unterlagen:

- Lageplan
- visualisierte Ansichten v. außen
- Aufrisse / Schnittplan
- Gutachten (z.B. zum Schallschutz, Staub, Emissionen)
- Bei Gewerbe: Angaben zur Nutzung
Betriebsbeschreibung
Grundrisse (z.B. mit der Lage der Werkstatt)

IZG-Anträge: Personenbezogene Daten werden geschwärzt (Entwurfsverfasser*in, Eigentümer*in / Bauherr*in etc.), Angaben zu den Baukosten oder Gebühren werden ebenfalls geschwärzt.

3. Schutz von Hinweisgebern:

Bei Anzeigen von Hinweisgebern in bauordnungsbehördlichen Verfahren, die um Vertraulichkeit bitten, wird der Name geschwärzt und die Anzeige erneut kopiert, sodass der Name nicht mehr leserlich ist. Hinweise, die auf die Identität des Nachbarn schließen lassen ebenfalls.